

Geschäftsverzeichnissnr. 2775
Urteil Nr. 182/2004 vom 16. November 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 bis 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, erhoben von V. Castelli.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob V. Castelli, wohnhaft in 4432 Alleur, rue Lambert Dewonck 146, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 28 bis 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Februar 2003).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004

- erschienen
- . RA X. Drion und RA A. Chomik, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Aus der Nichtigkeitsklageschrift geht hervor, daß sie sich lediglich auf die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit bezieht. Der Hof beschränkt somit seine Prüfung auf diese beiden Bestimmungen.

Die Artikel 30 und 31 des obengenannten Gesetzes bestimmen:

« Art. 30. In Artikel 65 derselben koordinierten Gesetze wird ein § *3bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § *3bis*. Wenn der Zuwiderhandelnde seinen festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht sofort zahlt, verfügt er über eine Frist von fünf Tagen, um diesen Betrag zu zahlen. In diesem Fall kann das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Zuwiderhandelnden bis zur Zahlung des Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten der Aufbewahrung des Fahrzeugs einbehalten werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Der Bescheid über die Beschlagnahme wird dem Eigentümer des Fahrzeugs binnen den nächsten beiden Werktagen zugestellt.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt der Zuwiderhandelnde Träger der Kosten und des Risikos für das Fahrzeug.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn der Nachweis über die Zahlung des Betrags und der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs erfolgt ist. '

Art. 31. In Titel V derselben koordinierten Gesetze wird ein Kapitel *Iibis* eingefügt, das die Artikel *65bis* und *65ter* umfaßt und wie folgt lautet:

' Kapitel *Iibis*. Zahlungsaufforderung seitens des Prokurators des Königs aufgrund bestimmter Verstöße, die eine Person mit festem Wohnsitz oder festem Wohnort in Belgien begangen hat

Art. *65bis*. § 1. Nach Feststellung eines der folgenden Verstöße:

1. Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit,
2. Überfahren eines roten Lichtes oder eines gelben Dauerlichtes,
3. Verstoß gegen Artikel 34 des vorliegenden Gesetzes,
4. Verstoß gegen Artikel *37bis* § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 des vorliegenden Gesetzes,

wird, insofern durch die Tat Drittpersonen kein Schaden zugefügt wurde, eine Aufforderung zur Zahlung eines Geldbetrags auferlegt. Diese Zahlungsaufforderung kann nur auferlegt werden, sofern die Feststellung auf automatisierte Weise oder anhand eines technischen Hilfsmittels erfolgt ist und sofern der Prokurator des Königs befindet, daß Tatbestand und Identität des Zuwiderhandelnden unbestreitbar feststehen. In diesem Fall liegt es nicht in der Zuständigkeit des Prokurators des Königs, keine Zahlungsaufforderung aufzuerlegen. Wenn der Tatbestand oder die Identität des Führers nach Ansicht des Prokurators des Königs keineswegs erwiesen ist, ist das in vorliegendem Artikel vorgesehene Zahlungsaufforderungsverfahren nicht anwendbar.

Strafverfolgung und Anwendung von Buch II Titel I Kapitel III des Strafprozeßgesetzbuches werden ausgeschlossen für Verstöße, die gemäß Artikel 65*bis* mit einer Aufforderung zur Zahlung eines Geldbetrags bestraft werden, unbeschadet jedoch der Möglichkeit für den Prokurator des Königs den Zuwiderhandelnden im Falle eines in Artikel 29 § 1 Absatz 1 erwähnten Verstoßes sofort vor das Polizeigericht zu laden, um die in Artikel 38 erwähnte Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwirken.

§ 2. Die Höhe dieses Betrags, der die höchste für diesen Verstoß vorgesehene Geldstrafe zuzüglich der Zuschlagzehntel nicht überschreiten darf, wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt. Der Betrag darf nicht unter 50 Euro liegen.

Wenn binnen einem Jahr nach der vom Prokurator des Königs auferlegten Zahlungsaufforderung erneut ein in § 1 Absatz 1 erwähnter Verstoß festgestellt wird, können die im vorhergehenden Absatz erwähnten Beträge verdoppelt werden. In diesem Fall obliegt es dem Prokurator des Königs, entweder eine neue Zahlungsaufforderung aufzuerlegen oder Artikel 216*bis*, 216*ter* oder 216*quater* des Strafprozeßgesetzbuches anzuwenden oder aber eine Strafverfolgung einzuleiten.

Werden mehrere in § 1 erwähnte Verstöße gleichzeitig festgestellt, ist ein einmaliger Geldbetrag zu zahlen.

Art. 65*ter*. § 1. Gemäß Artikel 62 Absatz 8 wird dem Zuwiderhandelnden binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Der Zuwiderhandelnde verfügt über eine Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Versands der Abschrift des Protokolls, um dem Prokurator des Königs seine Verteidigungsmittel in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Straftaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Die in Artikel 65*bis* erwähnte Zahlungsaufforderung wird vom Prokurator des Königs auferlegt und unterzeichnet und enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum,
2. Identität des Zuwiderhandelnden oder Nummernschild des Fahrzeugs, mit dem der Verstoß begangen wurde,
3. zur Last gelegte Taten und Gesetzesbestimmungen, gegen die verstoßen wurde,
4. Datum, Zeitpunkt und Ort der Feststellung des Verstoßes,
5. Höhe des Betrags und Zahlungsweise,
6. Tag, an dem der Betrag spätestens gezahlt sein muß, und Zuschläge, wenn er nicht rechtzeitig gezahlt worden ist,
7. die Möglichkeit, beim Richter des Polizeigerichts Berufung einzulegen, unbeschadet der Möglichkeit, die Einziehung des erhobenen Betrags durchzuführen.

§ 3. Die Aufforderung zur Zahlung des Betrags wird dem Zuwiderhandelnden binnen 40 Tagen nach Feststellung des Verstoßes per Gerichtsbrief zugesandt. Gleichzeitig wird dem Einnehmer des Domänenamtes eine Abschrift der Zahlungsaufforderung zugesandt.

§ 4. Der Zuwiderhandelnde ist verpflichtet, den Betrag binnen einem Monat nach Notifizierung der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Es wird davon ausgegangen, daß die Notifizierung am zweiten Tag nach dem Versandtag stattgefunden hat.

Wenn der Zuwiderhandelnde der Zahlungsaufforderung innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist nicht vollständig nachkommt, wird der Betrag um 25 % erhöht. Diese Erhöhung findet keine Anwendung, wenn der Zuwiderhandelnde beim Polizeigericht Berufung einlegt.

Der so erhöhte Betrag muß binnen einem Monat nach der Mahnung, in der der gemäß dem vorhergehenden Absatz erhöhte Betrag angegeben wird, gezahlt werden.

§ 5. Wenn der Zuwiderhandelnde es innerhalb der in § 4 Absatz 3 erwähnten Frist versäumt, den Betrag zu zahlen, wird die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar. Die Eintreibung erfolgt durch den Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne.

§ 6. Wenn der Zuwiderhandelnde nach erfolgter Mahnung es weiterhin versäumt, den gemäß § 4 Absatz 3 erhöhten Betrag vollständig zu zahlen, kann der Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne des Wohnsitzes oder Hauptwohnortes des Zuwiderhandelnden oder des Ortes, an dem der Verstoß begangen wurde, das Fahrzeug, mit dem der Verstoß begangen wurde, oder das auf den Namen des Zuwiderhandelnden zugelassene Fahrzeug stilllegen.

Die Stilllegung wird frühestens am Tag der vollständigen Zahlung des erhobenen Betrags und der eventuellen Kosten aufgehoben. Der Stilllegung wird auf Antrag des Einnehmers des Domänenamtes und des Einnehmers der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne ein Ende gesetzt. Bei einer Stilllegung sind die Artikel 53 und 54 anwendbar. Hat der Zuwiderhandelnde den geschuldeten Betrag binnen sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes nicht gezahlt, kann der Einnehmer der Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne den Zwangsverkauf des Fahrzeugs vornehmen, vorausgesetzt, daß der Zuwiderhandelnde der Eigentümer des Fahrzeugs ist.

§ 7. Der Zuwiderhandelnde kann dem Richter des Polizeigerichts binnen vierzehn Tagen nach Notifizierung der Zahlungsaufforderung einen schriftlichen Antrag auf Widerruf der Zahlungsaufforderung oder auf Herabsetzung der Höhe des Betrags zusenden. Dieser Antrag ist nur nach vollständiger Zahlung des gemäß § 4 Absatz 1 auferlegten Betrags zulässig, außer wenn der Betreffende in Anwendung von Teil IV Buch I des Gerichtsgesetzbuches Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen kann. Die Beschwerde wird durch einen Antrag erhoben, der bei der Kanzlei des Polizeigerichts des Amtsbereichs, wo der Verstoß begangen worden ist, eingereicht wird.

Der Polizeirichter befindet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit des auferlegten Betrags. Er kann die Entscheidung des Prokurators des Königs bestätigen, abändern oder widerrufen.

Gegen die Entscheidung des Polizeirichters kann beim Korrekionalgericht, das als Berufungsinstanz entscheidet, Berufung eingelegt werden. Diese Berufung wird gemäß den Artikeln 1056 und 1057 des Gerichtsgesetzbuches eingelegt. Gegen das Urteil des Korrekionalgerichts kann nur eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Unter Vorbehalt der Anwendung der vorhergehenden Absätze sind für die Berufung beim Korrekionalgericht die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches anwendbar. ' »

*In bezug auf das Interesse der klagenden Partei*

B.2.1. Der Ministerrat ficht das Interesse der klagenden Partei an, da ihre Eigenschaft als Verkehrsteilnehmerin und Inhaberin eines Führerscheins nicht ausreiche als Nachweis des rechtlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung auf Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.2.2. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Kraft Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann « jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist » Klage erheben.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß eine natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung beim Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.2.3. Die klagende Partei, die Inhaberin eines Führerscheins ist, könnte direkt und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein, insofern sie ein Zahlungsaufforderungsverfahren einführen, das auf sie angewandt werden könnte, wenn sie einen der im Gesetz vorgesehenen Verstöße begehen würde.

B.3. Die Einrede wird abgewiesen.

*In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.4.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da das System der Aufforderung zur sofortigen Zahlung nur auf den Zuwiderhandelnden anwendbar sei, wenn er einen festen Wohnsitz oder einen festen Wohnort in Belgien habe.

B.4.2. Es ist vernünftig zu rechtfertigen, daß der Gesetzgeber im dem Bemühen um eine drastische Senkung der Anzahl Verkehrsunfälle eine Reihe von Maßnahmen ergreift, die aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht auf die Personen Anwendung finden können, die in Belgien keinen festen Wohnsitz oder festen Wohnort haben.

Da das Zahlungsaufforderungsverfahren nur auf die Verstöße Anwendung findet, die auf automatisierte Weise oder anhand eines technischen Hilfsmittels festgestellt wurden (Artikel 65bis § 1 Absatz 1), und es voraussetzt, daß die Zahlungsaufforderung dem Zuwiderhandelnden per Gerichtsbrief innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung des Verstoßes zugesandt wird (Artikel 65ter § 3), wobei der Betrag innerhalb eines Monats nach der Notifizierung der Zahlungsaufforderung zu zahlen ist (Artikel 65ter § 4), konnte der Gesetzgeber nämlich davon ausgehen, daß ein solches Verfahren nicht ins Auge zu fassen war für Zuwiderhandelnde, bei denen das Aufspüren des Wohnsitzes oder Wohnortes im Ausland und die Verfolgung zu einer äußerst schweren Arbeitsbelastung für die Staatsanwaltschaft führen würden und sich auf lange Sicht als ineffizient erweisen würden.

B.4.3. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.5.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 151 ab, da der Prokurator des Königs infolge dieser Bestimmungen jede Ermessensbefugnis über die Zuwiderhandlung verlieren würde.

B.5.2. Artikel 151 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Die Richter sind unabhängig in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen.»

B.5.3. Indem der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft ihre Ermessensbefugnis in bezug auf die Opportunität der Verfolgung einer Kategorie von Verstößen entzieht, führt er einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Bürgern ein, und zwar einerseits den Bürgern, die einen Verstoß begangen haben, für den die Staatsanwaltschaft über diese Ermessensbefugnis verfügt, und andererseits denjenigen, die Verstöße begangen haben, für die der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft die Verfolgung auferlegt. Nach Auffassung der klagenden Partei werde dieser zweiten Kategorie auf diskriminierende Weise der in Artikel 151 der Verfassung verankerte Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Ausübung ihrer Befugnisse entzogen.

B.5.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung geht hervor, daß

«die Staatsanwaltschaft unabhängig ist, wenn sie Anklage erhebt, und somit bei der Verfolgung von Straftaten, selbst wenn sie hier keine richterliche Funktion ausübt, sondern eher eine Funktion der ausführenden Gewalt, und somit der Aufsicht und der Kontrolle des Justizministers unterliegt. Aus diesem Grund verweist Paragraph 1 auf die Möglichkeit für den Justizminister, die Strafverfolgung aufzuerlegen (Artikel 274 und folgende: die positive Anordnungsbefugnis), sowie auf die Befugnis des Justizministers, die Richtlinien der Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, S. 4).

Gemäß diesen Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung (ebenda, S. 3 und SS. 27-28) kann die Staatsanwaltschaft vom Justizminister Anordnungen zur Verfolgung erhalten und muß sie sich den Richtlinien der Kriminalpolitik unterwerfen, die der Minister annehmen kann, wobei sie jedoch innerhalb des gesetzlichen Rahmens bleiben muß, «unter Berücksichtigung der Ermessensbefugnis, die der Gesetzgeber in den Gesetzesbestimmungen vorgesehen hat» (Gesetzentwurf zur Einsetzung des Kollegiums der Generalprokuratoren und zur Einführung des Amtes eines Nationalmagistrats, *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 867/6, S. 29).

B.5.5.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Maßnahmen zu ergreifen, die seines Erachtens notwendig sind für die Durchführung der Strafpolitik, die er in bezug auf gewisse Kategorien von Verstößen zu führen beabsichtigt. Diese Maßnahmen können für die Staatsanwaltschaft die



Verpflichtung enthalten, bei einem dieser Verstöße den Zuwiderhandelnden zu verfolgen, ohne die Opportunität dieser Verfolgung beurteilen zu können.

B.5.5.2. Der Hof muß jedoch prüfen, ob der Gesetzgeber im vorliegenden Fall durch die Annahme dieser Maßnahmen nicht ohne vernünftige Rechtfertigung die Rechte einer Kategorie von Bürgern verletzt hat.

B.5.5.3. Der von der klagenden Partei angeprangerte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Mittel zur Feststellung der vier Kategorien von Verstößen, die in Artikel 65*bis* § 1 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen sind.

Indem der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft verpflichtete, die Urheber von solchen Verstößen zu verfolgen, wollte er « störendes und gefährliches Verhalten mit oft katastrophalen Folgen für die Opfer », das die Fahrer weiterhin an den Tag legen trotz aller Vorbeugungskampagnen und der Verfolgung über das klassische Strafsystem, wirksamer verfolgen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 20).

Daher hat er sich entschieden für ein « Verfahren *sui generis*, das einen Mittelweg zwischen einem reinen verwaltungsmäßigen Bestrafungsverfahren (wie es beispielsweise im Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen oder im Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsanktionen vorgesehen ist) und einem klassischen System der Strafbehandlung darstellt ». Er vertrat den Standpunkt, « dieser Mittelweg ermöglicht es, daß ein verwaltungsmäßiges Bestrafungssystem auch von der Staatsanwaltschaft angewandt und auferlegt wird, was noch mehr Garantien bezüglich des Verfahrens und der Einhaltung der Rechte der Verteidigung bietet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 19).

B.5.6. Im Lichte dieser Zielsetzung und unter Berücksichtigung der Art und der Wirkungen der betreffenden Verstöße ist es vernünftig zu rechtfertigen, daß der Gesetzgeber die Ermessensbefugnis der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung dieser Verstöße einschränkt.

Eine solche Maßnahme wäre nur dann diskriminierend, wenn sie dazu führen würde, daß dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Ermessensbefugnis entzogen würde, zu urteilen, ob es angebracht ist, den Zuwiderhandelnden zu verfolgen, falls das Vorliegen des Tatbestandes und

die Identität des Zuwiderhandelnden erwiesen sind, ihr auch die Befugnis entzogen würde, zu beurteilen, ob es sich um einen Verstoß handelt.

Gemäß den Artikeln 70 und 71 des Strafgesetzbuches liegt kein Verstoß vor, wenn die Tat durch einen der darin angeführten Gründe gerechtfertigt ist. Daraus ergibt sich, daß der Prokurator des Königs, auch wenn er nicht die Opportunität der Verfolgung beurteilen kann, sich nicht der Pflicht entziehen kann zu prüfen, ob kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, wobei in diesem Fall die Tat keinen Verstoß darstellt.

Da das Gesetz nicht zur Folge haben kann, den Prokurator des Königs daran zu hindern, zu prüfen, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist es nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den dritten und den vierten Klagegrund*

B.7.1. Die klagende Partei bemängelt Artikel 65ter § 7, insofern er die vollständige Zahlung des in der Zahlungsaufforderung geforderten Betrags als Bedingung für die Zulässigkeit des beim Polizeigericht eingereichten Antrags auf Widerruf der Zahlungsaufforderung oder auf Herabsetzung der Höhe des darin festgesetzten Betrags vorschreibe.

Im dritten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da nur die Personen, die Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen könnten, von dieser vorherigen Zahlung befreit seien.

Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Zuwiderhandelnde aufgrund der angefochtenen Bestimmungen davon abgehalten würde, ein unparteiisches Gericht in Anspruch zu nehmen, da er verpflichtet sei, den Betrag der Zahlungsaufforderung im voraus zu bezahlen, insofern die Frist von vierzehn Tagen, innerhalb deren der schriftliche Antrag bei der Kanzlei des Polizeigerichts eingereicht werden müsse, nicht

ausreichend sei, und insofern die beim Polizeigericht eingereichte Klage keine aufschiebende Wirkung habe.

B.7.2. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung ist folgendes zu lesen:

«Ziel ist, daß [die Zahlungsaufforderung] schnell dem Verstoß folgt und daß sie auch tatsächlich beglichen wird. Der Gesetzentwurf versucht, dieses Ziel zu erreichen durch mehrere gleichzeitige Maßnahmen:

- wenn der Betroffene nicht zahlt, wird die Strafe automatisch um 25 % erhöht;
- wenn der Betroffene die Zahlungsaufforderung anfechten möchte, kann er dies tun (siehe nachstehend), muß jedoch zunächst der Zahlungsaufforderung Folge leisten. In dieser Hinsicht weicht dieses Verfahren im wesentlichen sowohl von der sofortigen Eintreibung als auch von der gütlichen Einigung ab, da für beide das Einverständnis des Zuwiderhandelnden erforderlich ist.
- Die Zahlungsaufforderung ist an sich ein vollstreckbarer Titel. Mit anderen Worten, für die tatsächliche Einziehung der Strafe ist es nicht mehr erforderlich, einen vollstreckbaren Titel beim Zivilgericht zu erhalten. Man kann die Zahlungsaufforderung gegebenenfalls einem Gerichtsvollzieher im Hinblick auf die Vollstreckung übergeben.

Dies alles bedeutet nicht, daß der Zuwiderhandelnde nicht die erforderlichen Garantien erhält. So hat er das Recht, innerhalb von 15 Tagen nach der Feststellung des Verstoßes dem Prokurator des Königs seine Verteidigungsgründe vorzulegen. Ein typisches Beispiel ist, wenn derjenige, dem das Protokoll zugesandt wird, nachweisen kann, daß nicht er, sondern eine andere Person zum Zeitpunkt der Feststellung der Fakten das Fahrzeug gefahren hat. Der Zuwiderhandelnde hat dann gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte das Recht, Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung bei einem ordentlichen Gericht einzulegen, nämlich dem Polizeigericht. Im Hinblick auf noch mehr Garantien kann der Betroffene gegen das Urteil des Polizeigerichts Berufung beim Korrektionalgericht einlegen, das in der Berufungsinstanz tagt. Mit anderen Worten, es ist nicht sicher, daß der Zuwiderhandelnde weniger Rechte haben würde als bei der Anwendung des klassischen strafrechtlichen Systems. Im vorliegenden Fall wird die Aufforderung durch einen Magistrat der Staatsanwaltschaft auferlegt, und es ist ein Rechtsmittel bei zwei Gerichtsinstanzen möglich, die volle Rechtsprechungsbefugnis haben. Im klassischen Strafsystem besteht die Stufe der Staatsanwaltschaft nicht und kann eine Geldstrafe nur durch ein Gericht auferlegt werden.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 18-19)

B.7.3. Es ist zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Sanktion strafrechtlicher Art ist.

Der Hof stellt fest, daß die in Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 vorgesehene Sanktion überwiegend repressiver Art ist; sie bezweckt die Vermeidung und Ahndung der Verstöße, die von allen Fahrern eines Fahrzeugs begangen werden, wenn sie einen dieser

Verstöße begehen; diese Personen kennen im voraus die Strafe, deren sie sich aussetzen, und werden aufgefordert, ihre Verpflichtungen einzuhalten; die Maßnahme ist Bestandteil des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei. Diese Feststellungen führen zu der Schlußfolgerung, daß die angefochtene Sanktion strafrechtlicher Art ist.

B.7.4. Die Maßnahme, die den Einspruch des Zuwiderhandelnden beim Polizeigericht im Hinblick auf das Erreichen des Widerrufs der Zahlungsaufforderung oder auf Herabsetzung des Betrags von der vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags abhängig macht, außer wenn der Betroffene Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen kann, entzieht dem Rechtsunterworfenen ohne vernünftige Rechtfertigung sein Recht darauf, daß eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage einem unabhängigen und unparteiischen Gericht unterbreitet wird. Der Rechtsunterworfenen verliert nämlich jede Möglichkeit, ein zulässiges Rechtsmittel einzulegen, wenn er sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, und sei es nur vorübergehend, wenn er nicht die gesetzlichen Bedingungen zur Inanspruchnahme von Gerichtskostenhilfe erfüllt und wenn es ihm nicht möglich ist, innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach der Notifizierung der Zahlungsaufforderung den notwendigen Betrag aufzutreiben.

B.7.5. Der vierte Klagegrund ist begründet.

B.7.6. Der dritte Klagegrund braucht folglich nicht geprüft zu werden.

#### *In bezug auf den fünften Klagegrund*

B.8.1. Die klagende Partei führt einen Verstoß von Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da er zwei unterschiedliche Verfolgungsverfahren für identische Verstöße einführe, je nachdem, ob diese Verstöße entweder auf automatisierte Weise oder anhand eines technischen Hilfsmittels oder durch einen Polizeibediensteten festgestellt worden seien.

B.8.2. Gemäß den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz können die im Gesetz vorgesehenen vier Kategorien von Verstößen automatisch festgestellt werden:

« Einnahme von Alkohol bzw. von Drogen, durch Alkoholtests, Blutabnahmen, Urintests. Geschwindigkeitsübertretungen, Durchfahren einer roten Verkehrsampel, durch Radar oder andere automatische Geräte (Fotoaufnahmen).

In 99 % der Fälle gibt es also keine Diskussion über den Tatbestand, da die Feststellung des Verstoßes durch gleichzeitiges Handeln der Polizei mit der Verwendung von zusätzlichen technischen Mitteln, deren Ergebnisse einwandfrei kontrollierbar sind, einhergeht. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 17)

B.8.3. Durch Annahme einer spezifischen Regelung zur Verfolgung von Verstößen, die automatisch oder mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurden, wenn der Prokurator des Königs der Auffassung ist, daß der Tatbestand oder die Identität des Zuwiderhandelnden nicht in Frage zu stellen ist, wollte der Gesetzgeber die Effizienz der Strafverfolgung bei Verstößen, die am häufigsten auftreten und katastrophale Folgen für die Verkehrsteilnehmer haben können, verstärken. Der Umstand, daß der Gesetzgeber vom gemeinrechtlichen Verfahren abgewichen ist, ist an sich nicht diskriminierend.

Die Zuwiderhandelnden, auf die das abweichende Verfahren angewandt wird, werden jedoch in dem in B.7.4 dargelegten Maße diskriminiert.

B.8.4. In diesem Maße ist der fünfte Klagegrund begründet.

*In bezug auf den sechsten Klagegrund*

B.9.1. Die klagende Partei führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da je nach dem zur Feststellung des Verstoßes verwendeten Mittel unterschiedliche Strafen angewandt würden.

B.9.2. Artikel 65*bis* § 2 sieht vor, daß der in der Zahlungsaufforderung auferlegte Betrag nicht höher sein darf als der Höchstbetrag der mit dem begangenen Verstoß verbundenen Geldstrafe zuzüglich der Zuschlagzehntel, und daß er nicht weniger als 50 Euro betragen darf. Gemäß derselben Bestimmung muß der Betrag vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt werden.

B.9.3. Da der Gesetzgeber den König ermächtigte, den Betrag der Geldstrafen zu bestimmen, mußte er, um eine Mißachtung des Legalitätsprinzips zu vermeiden, zumindest deren Mindest- und Höchstbetrag festsetzen. Die somit begrenzte Ermessensbefugnis, die er dem König gewährt, kann keine Diskriminierung gegenüber den Personen schaffen, die Verstöße begehen, die anders als « auf automatisierte Weise oder anhand eines technischen Hilfsmittels » festgestellt werden. In diesen anderen Fällen gilt für die vorgesehene Strafe ebenfalls ein Mindestbetrag und kann sie ebenfalls denselben Höchstbetrag nicht übersteigen, wobei der Richter befugt ist, die Strafe innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen zu bestimmen. Folglich finden hinsichtlich der Festsetzung des Strafmaßes auf die beiden Kategorien von Personen Behandlungen Anwendung, die sich nicht wesentlich unterscheiden.

B.10. Der sechste Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 65<sup>ter</sup> § 7 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, folgenden Satz für nichtig:

«Dieser Antrag ist nur nach vollständiger Zahlung des gemäß § 4 Absatz 1 auferlegten Betrags zulässig, außer wenn der Betreffende in Anwendung von Teil IV Buch I des Gerichtsgesetzbuches Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen kann.»;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior